

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20. Juni 2000 (Beschluss Nr. 0250) nachstehende Wahlordnung beschlossen:

Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat in der Landeshauptstadt Wiesbaden

§ 1

Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Für die Wahl des Seniorenbeirates gelten die für die Wahl der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Wahlgrundsätze

(1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt, hierbei hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme. Mehrheitswahl findet statt, wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen wird. In diesem Fall hat jede Wählerin und jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenbeirates zu wählen sind, jedoch ohne das Recht der Stimmenhäufung.

(2) Die Wahl findet ausschließlich als Briefwahl statt.

(3) Das gesamte Stadtgebiet bildet einen Wahlkreis.

§ 3

Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben. Der Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 35. Tag vor dem Wahltag.

§ 4

Wahlzeit, Wahltag

(1) Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre, sie beginnt jeweils am 01. Dezember.

(2) Die Wahl findet vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Seniorenbeirates statt.

(3) Als Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat einen Freitag im Oktober. Wahltag ist der Tag, an dem bis 18 Uhr spätestens die Wahlbriefe bei dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – Amt für Wahlen, Statistik und Stadtforschung – eingegangen sein müssen.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den Wahltag spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag zusammen mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. die/der Wahlleiterin/Wahlleiter und der Wahlausschuss für den Wahlkreis,
2. die/der Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand für jeden Briefwahlbezirk.

(2)¹ Die Wahlleiterin / der Wahlleiter und die Stellvertreterin / der Stellvertreter wird von der / dem für den Seniorenbeirat zuständige Dezernentin / zuständigen Dezenten bestimmt.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzender/Vorsitzendem und 6 Beisitzern oder Beisitzerinnen, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auf Vorschlag des amtierenden Seniorenbeirates aus den Wahlberechtigten beruft.

(4) Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzender/Vorsitzendem und bis zu 6 Beisitzerinnen oder Beisitzern, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Die §§ 10 bis 14 KWG gelten mit der Maßgabe, dass nur solche Mitglieder der Partei oder Wählergruppe an der Aufstellung der Wahlvorschläge mitwirken können, die im Zeitpunkt der Aufstellung zum Seniorenbeirat wahlberechtigt sind.

(2) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit ununterbrochen mit mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter im Seniorenbeirat vertreten waren, müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge anderer Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens zweimal so viel Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind.

§ 7 Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge zu veröffentlichen, dass zuerst die im Seniorenbeirat vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erreichten Stimmzahl aufgeführt werden. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge über deren Reihenfolge das Los entscheidet. Das Los ist in der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehen.

¹ § 5 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Februar 2006.

§ 8 Stimmzettel

Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des § 7. Bei jedem Wahlvorschlag sind der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Rufnamen und Familienname der ersten fünf BewerberInnen anzugeben.

§ 9 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt geheim, und zwar in der Weise, dass die Wählerin oder der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag, bei Mehrheitswahl, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie/er die Stimme geben will.

§ 10 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen enthält, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind.

§ 11 Wahlbekanntmachung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag bekannt

1. die Wahlgrundsätze,
2. das Wahlverfahren,
3. Ort und Zeit der öffentlichen Stimmenauszählung.

§ 12 Versendung der Briefwahlunterlagen

Die Briefwahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag übersandt.

§ 13 Stimmenauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Stimmenauszählung findet am Nachmittag des ersten auf den Wahltag folgenden Mittwochs statt. Sie ist öffentlich und wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder einer von ihr/ihm bestimmten Person geleitet.

(2) Der Wahlausschuss stellt spätestens 9 Tage nach der Stimmenauszählung fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden

sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen oder Bewerber gewählt worden sind.

§ 14**Nachrückerinnen/Nachrücker**

Wenn eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein Mitglied des Seniorenbeirates stirbt oder seinen Sitz verliert (§ 33 KWG), so rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerberin/Bewerber des Wahlvorschlags an ihre/seine Stelle. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl des Seniorenbeirats vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend.

§ 15**Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl**

§ 26 Kommunalwahlgesetz gilt mit der Maßgabe, dass über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche der neu gewählte Seniorenbeirat beschließt. Gegen den Beschluss des Seniorenbeirates ist kein Rechtsmittel möglich.

Impressum:

Dezernat I – Dezernat des Oberbürgermeisters

oberbuergemeister@wiesbaden.de

Telefon: 0611 312921